

Maßnahmenbündel vom 25.03.2020 (Soforthilfe und Darlehen für hessische Wirtschaft)

Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie in Hessen:

- a) Corona-Soforthilfe
- b) Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen

a) Corona-Soforthilfe

Inhalt	Die Corona-Soforthilfe ist ein einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss . Sie beträgt inklusive der Bundesförderung bei • bis zu 5 Beschäftigten: 10.000 Euro für drei Monate, • bis zu 10 Beschäftigten: 20.000 Euro für drei Monate, • bis zu 50 Beschäftigten: 30.000 Euro für drei Monate
Zuschussberechtigte	Unternehmen, die steuerpflichtige Einkünfte aus • Land- und Forstwirtschaft • Gewerbebetrieb oder • selbstständiger Arbeit erwirtschaften. • Angehörige freier Berufe • nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstler sowie • am Markt tätige Sozialunternehmen in der Rechtsform einer gGmbH.
Anträge	• Anträge können ab 30.03.2020 ausschließlich online beim Regierungspräsidium Kassel gestellt werden http://www.rpksh.de/coronahilfe (Seite in Vorbereitung) • IHKs und HWKs unterstützen beratend bei der Antragsstellung • Nur ein Antrag für Bundes- und Landesmittel

b) Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen

Inhalt	Unterstützung des Landes Hessen für Unternehmen in dieser für die Wirtschaft kritischen Situation in Kooperation mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank). Ab 26.03.2020 können kurzfristige Liquiditätshilfen in Form von Darlehen über die „Hausbanken“ beantragt werden.
Für wen?	• Ausweitung des Kreditprogramms Liquiditätshilfe für Kleinunternehmen auf Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigte
Wie viel?	Die WIBank stellt über die Hausbank ein so genanntes Nachrangdarlehen in Höhe von mindestens 5.000 Euro bis maximal 200.000 Euro zur Verfügung. • Nachrangdarlehen: verzichtet auf zusätzliche Risikoabsicherung durch die Hausbank
Verfahren	• Die Hausbank stellt als notwendige Kofinanzierung zusätzliche eigene Darlehensmittel in Höhe von weiteren 20 Prozent der Summe bereit. • Die Darlehenslaufzeit beträgt zwei Jahre mit endfälliger Tilgung oder alternativ fünf Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren. • Die „Liquiditätshilfe für KMU“ richtet sich an Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit Sitz in Hessen.
Darüber hinaus	Hessische Unternehmen können einen Zuschuss zu Sanierungsgutachten nach IDW S6 bei der WIBank beantragen. Der individuelle Zuschuss kann bis zu 50 Prozent der Kosten für das Sanierungsgutachten, maximal 10.000 Euro betragen. Dies erleichtert den Hausbanken der Unternehmen die Aufrechterhaltung der Finanzierung.

Eckpunkte der „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige“ des Bundes

Finanzielle Soforthilfe	Steuerbare Zuschüsse für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten. • Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) • Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
Miete	Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Ziel:

Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u. a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen)

- **Voraussetzung:** wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- **Antragstellung:** möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- **Technische Daten:** Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.
- **Programmvolumen:** bis zu 50 Mrd.€ bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.

Quelle: www.hessen.de